

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN WALTHER HOLTZMANN
HERBERT GRUNDMANN

17. Jahrgang

1961

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

Miszellen

Eine unedierte Urkunde Ivos von Chartres, eine Quelle zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Kanonikerstifte

Von

Rolf Sprandel

Von dem Bischof Ivo von Chartres, dem bekannten Lehrer des Kirchenrechts und Vermittler im Investiturstreit¹⁾, sind 29 Urkunden überliefert. Von 2 weiteren Urkunden sind Spuren erhalten²⁾, und eine 32. Urkunde, deren Aussteller sich namentlich nicht nennt, stammt wahrscheinlich aus seiner Kanzlei³⁾. Nur zwei dieser Urkunden sind bisher unedierte. Die eine wurde von Ivo noch als Propst von St. Quentin de Beauvais ausgestellt⁴⁾. Sie gehört in das Urkundenbuch dieses Stiftes, dessen Ausgabe H. Lecomte (Grenoble) vorbereitet. Die Edition der anderen Urkunde soll hier geschehen. Die Druckorte der übrigen 27 Urkunden sind in der Mehrzahl sehr verstreut und versteckt. Die folgende Zusammenstellung der Druckorte entnehmen wir aus unserer größeren Monographie über Ivo von Chartres, die im Abschluß begriffen ist.

Ch. Métais, Deux Chartes inédites de Saint Yves (1895) S. 3 u. S. 14.
Cartulaire de Marmoutier pour le Dunois ed. E. Mabilley (1874) Nr. 65, Nr. 155, Nr. 158.

Cartulaire de St. Père de Chartres ed. B. Guérard 1 (1840) 265 f. (2 Urkunden).

Cartulaire de Notre Dame de Chartres 1 ed. E. de Lépinos u. L. Merlet (1862) Nr. 22 u. Nr. 33.

Cartulaire de l'abbaye cardinale de la Trinité de Vendôme 2. ed. Ch. Métais (1894) Nr. 355, Nr. 384.

Recueil des Chartes de St. Nicaise de Meulan ed. E. Houth (1924) Nr. 1.

Recueil des Chartes de St. Martin-des-Champs ed. J. Depoin 1 (1912) Nr. 93.

¹⁾ Geb. etwa 1040, gest. 1115. Vgl. zuletzt E. Amann u. L. Guizard, Yves de Chartres, Dictionnaire de Théologie Catholique 15 (1951) 3625—3640, u. H. Hoffmann, Ivo von Chartres und die Lösung des Investiturstreitproblems, DA. 15 (1959) 405 ff. Beide Arbeiten enthalten eine große Bibliographie.

²⁾ Vgl. L. Merlet, Histoire de l'abbaye de Coulombs (Mémoires de la Société archéologique d'Eure-et-Loir 3, 1863) S. 34 f., u. P. M. Renard, Le Séminaire du Grand-Beaulieu-lès-Chartres 1 (1890) 5.

³⁾ Recueil des Chartes de St. Martin-des-Champs ed. J. Depoin 1 (1912) Nr. 149.

⁴⁾ Ms. Paris, Bibl. Nat. nouv. acq. lat. 1921 f. 1 (12. Jhdt.).

Recueil des actes de Philippe I^{er}, roi de France ed. M. Prou (1908) Nr. 139.

Cartulaire de St. Jean-en-Vallée de Chartres ed. R. Merlet (1906) Nr. 3, Nr. 11, Nr. 12.

J. Bernier, Histoire de Blois (1682) preuves S. VIII (1 Urkunde). Migne, PL. 162, 293 Nr. 3.

F. Chazal, Histoire de l'abbaye de Pontlevoy ed. R. Porcher, Revue de Loir-et-Cher 16 (1903) 31 f. u. 38 f.

R. Merlet, Documents sur les origines de l'église collegiale de St. André de Chartres (Extrait du Cinquantenaire de la Société archéol. d'Eure-et-Loir 1909) S. 7 u. S. 9.

Cartulaire de l'abbaye de la Sainte-Trinité de Tiron ed. L. Merlet (1883) Nr. 1 u. 2.

Cartulaire de Saint-Thomas d'Epervon et de Notre Dame de Maintenon ed. A. Moutié u. A. de Dion (1878) Nr. 2.

Cartulaire de la Madeleine de Châteaudun ed. L. Merlet u. L. Jarry (1896) Nr. 4.

Die Urkunden sind eine wichtige Ergänzung zu dem vielfach studierten Briefwerk des Bischofs. In ihnen spiegelt sich vor allem Ivos Tätigkeit als Diözesanbischof. 13 Urkunden enthalten legitimierende Bestätigungen für Transaktionen mit Kirchen und Kirchenzehnten oder für den Bau einer Kirche innerhalb der Diözese. In 7 Urkunden werden Streitfälle, an denen Klöster der Diözese beteiligt sind, beigelegt. Und 3 Urkunden sind Schutzprivilegien für kleine Klöster gegenüber der sie bedrängenden Laienwelt. Drei große Tendenzen der Tätigkeit Ivos als Diözesanbischof lassen sich aus den Urkunden erkennen. Erstens: Ivo strebte wie viele Bischöfe der Zeit danach, die Kirchen und Klöster der Diözese und deren Besitz aus der Laienhand zu lösen. Zweitens: Er kämpfte um die Anerkennung des bischöflichen Verfügungsrechts über alle Kirchen und die Altareinkünfte, das heißt die Einkünfte, die nicht aus dem Grundbesitz der Kirchen flossen. Drittens: Er suchte sich als oberster Richter über die Kirchen und Klöster der Diözese durchzusetzen. In Streitigkeiten zwischen zwei Klöstern seiner Diözese, sowie zwischen einem Kloster der Diözese und einem beliebigen Laien trat Ivo nicht als Schiedsrichter, sondern als zuständiger Richter, dessen Spruch zwingend war, auf. In den anderen Fällen konstituierte sich sein Gericht als Schiedsgericht, oder Ivo ließ sich seine richterliche Stellung durch päpstlichen Rechtssprechungsauftrag stärken. Die genannten drei Tendenzen weisen darauf hin, daß Gegner Ivos bei seiner Tätigkeit als Diözesanbischof sowohl die Laien waren als auch gelegentlich die Klöster der Diözese, die in einzelnen Fällen vom Papst unterstützt wurden. Aus dieser doppelten Gegnerschaft ergaben sich für Ivo komplexe Situationen. Der kurze Hinweis darauf muß hier genügen. Im einzelnen haben wir die Diözesantätigkeit Ivos in der genannten Monographie erörtert.

Die folgende Urkunde Ivos gehört zu der Gruppe der Prozeßurkunden des Bischofs. Bevor wir mit ihrer formalen und inhaltlichen Betrachtung beginnen, soll zunächst der Text gebracht werden. Wir folgen dabei den Editionsgrundsätzen Th. Sickels⁵⁾.

(Chartres, 1109—1115)

✕ Notum fieri dignum duximus ✕ tam posteris quam praesentibus, quod discordia quae erat inter Garinum sancti Carauni praepositum et canonicos

⁵⁾ MG. DD. Reg. et Imp. Germaniae I. Vorrede von 1879 S. V—X.

eiusdem sancti in praesentia domni Yvonis Carnotensis episcopi et per manum suam et personarum ecclesiae beatae Mariae, consilio episcopi et personarum, pacifice terminata sunt.

Discordia autem illa talis erat. Quod canonici super hoc conquerebantur, quod Garinus praepositus omnes iustitias terrae illorum habere vellet, de quo statutum est, quod post hac sancti Carauni praepositus omnes iustitias terrae eiusdem sancti infra claustrum et extra haberet, praeter hoc quod unusquisque canonicus occuparet mansionis suae quam habet ex praebenda sua. Si aliquis forisfaceret ei de censu suo, ex hoc tantum absque praeposito iustitiam per semetipsum exigeret et haberet. Si vero annua venditio infra spatium illarum mansionum, quas unusquisque canonicus possidet, [contingeret] fieri, canonicus absque praeposito cyrotheca venditionis haberet. Si autem opus esset, ut sancti Carauni pratica auferetur, tunc et praepositus et canonicus chirothecas venditionis haberet. De servientibus vero et excussoribus et de custodia grangiarum consideratione praepositi et camerarii dispositum est, ut quaerantur et postea pro fidelitate facienda ante commune capitulum adducantur. In augusto quoque unusquisque canonicus in granchia sancti Carauni diem suam ad capiendum stramen habeat et iterum revertendi per circuitum. Si vero ex stramine tantum non fuerit, quod per circuitum ire possit, praepositi erit. In granchia sancti Carauni decollati congregetur stramen illius loci. Postea vero, si usque ad festum omnium sanctorum canonici mittere voluerint, habeant illud, sin autem praepositi totum sit. Farrago visciarum et pisarum tota erit praepositi, mensuratio quoque annonarum tam praeposito quam aliis canonicis equalis sit. Si vero aliquis maior in terra sancti Carauni defuerit, consilio communis capituli positus sit. Praeposito vero tantum faciat, ut feodum quod de illo tenere debet gratanter sibi concedat. Oblationes vero de sancto Bartholomeo sint communes exceptis annualibus festis, quando parochiani ad sanctum Caraunum ire debent, in quibus, si illuc ire neglexerint, praepositus in ecclesia [sancti Bartholomei] ⁶⁾ capiet oblata luminaria, sicut capit in sancti Carauni [ecclesia] ⁶⁾, sicut mos est, ut parochiani in annualibus festis ad ecclesiam matricem eant. Ita quando ducunt uxores, ibi benedici debent. Si forte contigerit, ut apud sanctum Bartholomeum benedicantur, praepositus ibi similiter sicut in sancti Carauni ecclesia ius suum habeat. Beneficia vero elemosinarum quae ecclesiis illis dimittantur manu praepositi et illorum quibus commendare voluerit capiantur et ordinatione illius beneficia ecclesiae distribuuntur. Furnum vero de sancto Carauno et terra de Gavilla ⁷⁾ quam Fulco subdecanus ⁸⁾ moriens sancto Carauno dimiserat concesserunt eiusdem dicti canonici praeposito Garino, quamdiu vixerit in praeposituram.

Huius rei ex parte Garini praepositi sunt testes: Gregorius precentor et Gauterius archidiaconus et Seranus praepositus, Gauslinus archidiaconus, Vulgrinus cancellarius, Garinus diaconus sanctae Mariae, Guido nepos cancellarii, dominus Robertus de Ruella, Bernardus canonicus sancti Mauricii, Hugo presbiter, Hugo nepos eius, Robertus sacristes sancti Carauni, Risbaldus paranimphus episcopi, Andreas nepos praepositi. Et ex parte capituli sancti Carauni: Gauterius de Gallardone ⁹⁾, fuit loco nepotis sui Robertus de Gallardone, Fulco de Puteolo ¹⁰⁾, Hugo camerarius eiusdem Ecclesiae, Jacobus, Fulbertus, Matheus,

⁶⁾ Löcher im Pergament.

⁷⁾ Gasville, nordöstl. Chartres.

⁸⁾ Fulco wird 1109 genannt. Vgl. A. Luchaire, Louis VI^e le Gros. Annales de sa vie et de son règne (1081—1137) (1890) S. 41 f.

⁹⁾ Gallardon, nordöstl. Chartres.

¹⁰⁾ Le Puiset bei Janville.

Gauterius, Bertinus, Aldricus et Robertus nepos episcopi, Guillermus filius Guillelmi archidiaconi, Hugo subdecanus, Landricus archidiaconus, Euricus praepositus, Zacharias canonicus, Hugo Balduini filius, Ebrardus Vitalis filius, Hugo de sancto Andrea, Ansgotus presbiter noster, Herveus cognatus meus, Hugo famulus et Andreas qui sigillum composuit.

Die Urkunde ist in einer Abschrift des Jahres 1628 von der Hand eines Kanonikers von St. Chéron, Pierre Gaboys, überliefert¹¹⁾. Gaboys hat dazu ein Pergament benutzt und versucht, die Schrift des 12. Jahrhunderts nachzuahmen. Er vermerkte am Schluß der Urkunde, er habe das Original auf Pergament in gutem Zustand vor Augen gehabt. Die Urkunde ist sowohl für die Urkundengeschichte als auch für die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte von Interesse. Gegen ihre Echtheit erheben sich keine Bedenken. Die äußerste protokollarische Einfachheit und Sachlichkeit findet man wiederholt im 12. Jahrhundert bei Bischofsurkunden¹²⁾. Sie steht geradezu in einem Zusammenhang mit der Erneuerung des Urkundenwesens in diesem Jahrhundert, die jüngst von Bouïard dargestellt wurde¹³⁾. Das Fehlen einer Invocatio und einer Präambel und die Nennung des Sigillators sind Eigenschaften, die unsere Urkunde zum Beispiel schon mit den Urkunden bischöflicher Offizialen, einer Art bischöflichem Notariat, die in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts beginnen, gemeinsam hat¹⁴⁾. Auch als notitia ohne Datierung ist unsere Urkunde in ihrer Zeit kein Einzelfall¹⁵⁾. Es sei als Parallelbeispiel auf eine Urkunde aus der Kanzlei des Abtes von Cluny wohl aus dem Jahre 1094, in der von der Regelung eines innercluniazensischen Streites vor einem klösterlichen Gericht berichtet wird, hingewiesen. Diese Urkunde besitzt mit der von St. Chéron im Protokoll eine außerordentliche Ähnlichkeit¹⁶⁾. Die Namen in unserer Urkunde sind zum Teil aus anderen Urkunden Ivos oder aus seinem Briefwerk wohlbekannt. Die Nennung des verstorbenen Subdekan Fulco erlaubt es, den Zeitraum der Urkunde auf die Jahre 1109, als dieser noch lebte, bis 1115 einzuschränken. Dem Schreiber sind bei den letzten Zeugennamen die formelwidrigen Pronominalwörter *noster* und *meus* in die Feder geflossen.

Wenn wir die Urkunde unter die bischöflichen Prozeßurkunden einordnen, so müssen wir hinzufügen, daß der Streitfall, von dem sie berichtet, nicht durch einen Spruch des Bischofs oder seines Gerichts entschieden, sondern durch ein gütliches Übereinkommen der Parteien *per manum episcopi* beigelegt wurde. Der Bischof hat durch seine Vermittlungstätigkeit das Übereinkommen ermöglicht. Durch seine Präsenz, seine Hand, seine Urkunde und sein Siegel wurde es rechtskräftig. Die bischöfliche Instanz hatte also in diesem Fall mehr eine notarielle als eine gerichtliche Funktion. Aber die Grenze zwischen Urkunden wie der vorliegenden und solchen, in denen der Bischof selbst als

¹¹⁾ Archives départementales Eure-et-Loir H 3620 (24). Diese Kopie lag G. Lefèvre 1860 zugrunde, als er ein Urkundenbuch von St. Chéron handschriftlich anfertigte. Dieses liegt mit Lefèvre's Kopie der Urkunde in Paris Bibl. Nat. Ms. Nouv. acq. lat. 1409 (vgl. f. 138r—139v).

¹²⁾ Vgl. A. Giry, *Manuel de Diplomatique*² (1925) 810.

¹³⁾ A. de Bouïard, *Manuel de Diplomatique française et pontificale* 2. L'acte privé (1948) 247 ff.

¹⁴⁾ P. Fournier, *Étude diplomatique sur les actes privés devant les officialités au XIII^e siècle*, BECh 40 (1878).

¹⁵⁾ A. Giry, a. a. O. S. 577.

¹⁶⁾ A. Bernard u. A. Brunel, *Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny* 5 (1894) Nr. 3685. Ein etwas späteres Beispiel aus dem Jahre 1179 ist eine im Original (mit Siegel) erhaltene Urkunde des Bischofs von Sitten. Vgl. E. Usteri, *Westschweizer Schiedsurkunden bis zum Jahre 1300* (1955) Nr. 3.

Richter auftrat, ist fließend. Sie gehören gemeinsam zu einer Gruppe, die wir am besten als bischöfliche Prozeßurkunden bezeichnen, und unterscheiden sich von den bischöflichen Verleihungsurkunden dadurch, daß ihre ersten Exemplare in Frankreich um 1100 auftauchen. In dieser Urkundengruppe vereinigen sich gewissermaßen zwei Entwicklungsströme der Zeit: Das Streben der Bischöfe nach Festigung und Erhöhung ihrer Autorität über die Kirchen der Diözese und die Erneuerung des Urkundenwesens. Unsere Urkunde besitzt ihr besonderes Interesse dadurch, daß sie ein sehr frühes Zeugnis dieser doppelten Bewegung ist. Wir sagten, von Ivo seien 7 Prozeßurkunden überliefert. Er steht damit wohl an der Spitze aller Bischöfe der Zeit. Der Stand der Erforschung der französischen Bischofsurkunden erlaubt allerdings nur sehr eingeschränkte Vergleiche. Lediglich die Urkunden der Bischöfe von Le Mans und Bourges sind bisher durch wissenschaftliche Regestenwerke übersehbar geworden. In Le Mans ist wohl 1090 eine heute verlorene Prozeßurkunde ausgestellt worden¹⁷⁾. Von Ivos berühmtem Zeitgenossen Hildebert von Lavardin, 1097—1125 Bischof von Le Mans, ist nicht eine einzige Urkunde dieser Art erhalten. Bis 1150 beurkunden die Bischöfe von Le Mans noch drei Streitschlichtungen¹⁸⁾. Aus Bourges ist als erste eine Prozeßurkunde von 1087 erhalten¹⁹⁾. In den Urkunden aus diesem Erzbistum wird in mehreren Fällen das bischöfliche Siegel, mit dem Vereinbarungen innerhalb der Diözese bekräftigt werden, besonders betont. Von 1100 bis 1140 sind immerhin 9 Prozeßurkunden erhalten²⁰⁾. Eine vergleichende Betrachtung der deutschen Bischofskanzleien würde zeigen, daß Frankreich dem Osten damit weit voran war. Aus Straßburg etwa sind bis 1180 drei vergleichbare Urkunden erhalten. Die erste stammt aus dem Jahre 1137²¹⁾. In Frankreich aber war der mit dem antiken kirchlichen und weltlichen Recht tief vertraute Bischof Ivo von Chartres eine der treibenden Kräfte.

St. Chéron war ein Kanonikerstift in einem eigenen kleinen *burgus* am östlichen Rande der Bischofsstadt. Die lokale Tradition glaubt, daß sein Alter bis in die Merovingerzeit zurückreicht²²⁾. Teile des Domnekrölogs, die aus dem 11. Jahrhundert stammen, nennen mehrere Äbte und *praepositi* des Stiftes, die alle zugleich Domkanoniker waren²³⁾. Daraus geht hervor, daß das Stift wie andere Stadtrandstifte von Chartres — St. Jean und St. André — in strenger Abhängigkeit vom Domkapitel stand. Als Ivo in Chartres regierte, waren in St. Chéron Weltkleriker. Wie die Reihe der Zeugen des Kapitels von St. Chéron in der Urkunde zeigt, waren sie wenigstens zum Teil recht vornehmer Herkunft. Die Herren von Gallardon und Puiset, die zu der Umgebung des Grafen von Blois und des Königs gehörten, waren ihre Verwandten²⁴⁾. Von Ivos Nachfolger wurde die *vita regularis* in St. Chéron eingeführt. Eine Papsturkunde des Jahres 1150 berichtet davon²⁵⁾. Aber die Ver-

¹⁷⁾ L. Celier, Catalogue des actes des évêques du Mans (1910) Nr. 31.

¹⁸⁾ Nr. 64, Nr. 68, Nr. 88.

¹⁹⁾ A. Gandilhon, Catalogue des actes des archevêques de Bourges (1927) Nr. 51.

²⁰⁾ Die Nummern: 68, 76, 77, 79, 83, 87, 89, 117 u. 120.

²¹⁾ P. Wentzcke, Regesten der Bischöfe von Straßburg 1, 2 (1908) Nr. 463, Nr. 570 u. Nr. 608.

²²⁾ G. Lefèvre, Ms. Paris Bibl. Nat. nouv. acq. lat. 1409.

²³⁾ Obituaires de France. Diocèse de Chartres; ed. A. Molinier (1906) S. 13—15.

²⁴⁾ Vgl. über den Adel des Raumes von Chartres: R. Merlet u. A. Clerval, Un manuscrit chartrain du XI^e siècle (1893).

²⁵⁾ Gall. Christiana 8, Instr. S. 344 Nr. 59; vgl. J. Ramackers, Papsturkunden in Frankreich. Neue Folge 6 (1958) Nr. 65.

einbarung zwischen dem *praepositus* und den Kanonikern von St. Chéron, die unsere Urkunde enthält, scheint bereits eine Art Vorbereitung der späteren Reform gewesen zu sein. Die Einschränkung der Rechte des *praepositus*, das heißt des Verwalters der Subsistenzmittel der Klerikergemeinschaft — in St. Chéron war der *praepositus* mit dem Vorsteher der Gemeinschaft selbst identisch — war, wie auch die Wirksamkeit Ivos in der Kathedrale selbst zeigt, eine wichtige Voraussetzung für die *vita communis* und den Verzicht auf das Privateigentum, der wesentlich zum Regularklerikertum gehörte.

Das Stift besaß zwei Kirchen, St. Chéron selbst, die Kanonikerkirche, die wohl von dem *claustrum* umschlossen wurde, und St. Bartholomeus, die Pfarrkirche für den *burgus*. Das Nebeneinander zweier Kirchen mit verschiedener Funktion treffen wir auch bei den anderen Klöstern und Stiften um Chartres herum an. Zu St. Martin-en-Vallée gehörte St. Brice, zu St. Père St. Hilaire. St. Bartholomeus war die Kirche, die Altareinkünfte hatte. St. Chéron profitierte jedoch davon, daß die Pfarrkinder an den Festtagen zu dieser Kirche kommen mußten. Auch Eheschließungen mußten dort vorgenommen werden.

Eine besondere Rolle spielte die *granchia* von St. Chéron in der Urkunde. Die große Getreidescheune war das Kernstück des wirtschaftlichen Lebens des Stiftes. St. Chéron lag mitten in der Beauce, der Kornkammer des nördlichen Frankreich. Der Besitz an Getreidefeldern bedeutete für das Stift nicht nur die Grundlage der eigenen Ernährung, sondern — wie unsere Urkunde lehrt — zugleich ein wirtschaftliches Vermögen, das durch den Absatz der Produkte ausgewertet wurde. Die Ordnung des Betriebes der genannten Scheune nimmt in der Urkunde einen großen Platz ein. In der Scheune arbeiteten die *ex-cussores*, die Drescher, und die Leute *ex custodia* in Verantwortlichkeit gegenüber dem Kapitel und unter Aufsicht des *praepositus* und des *camerarius*. Neben der Scheune wird ein Backofen erwähnt, der aber erst ein jüngerer Besitz des Stiftes ist.

Über den Grund und Boden selbst und seine rechtliche Ordnung erfahren wir nichts ausdrücklich. Aber die Urkunde gibt doch soviel Rückschlußmöglichkeiten, daß wir uns davon ein deutliches Bild machen können. Ein von einer *pratica*, einem Grenzzaun — das sonst übliche *pertica* ist vielleicht durch einen Kopistenfehler entsteht²⁶⁾ — umgebene Gut war in gemeinsamem Besitz. Daneben gab es *mansiones*, Höfe mit einem dazugehörigen Feld. Auf dem gemeinsamen Gut arbeiteten die *servientes*. Die Arbeit geschah unter der Aufsicht des *praepositus*, des *camerarius* und eines *maior*. Der *maior* hatte ein Amtsgut, ein *feodum*, inne. Die *servientes* und die Leute von der Scheune wurden von dem *praepositus* und dem *camerarius* ausgesucht. Sie hatten eine *fidelitas* zu leisten. Man wird in ihnen keine Hörigen des Stiftes sehen können, sondern sie waren vielmehr Landarbeiter, die sich wie der *maior* in einem freien Arbeitsverhältnis gegenüber dem Stift befanden. Die Insassen der *mansiones*, die sich in einer besseren sozialen, wenn auch nicht rechtlichen Lage als die *servientes* befanden, mußten für die Nutzung der *mansio* einen Zins leisten und bei der jährlichen *venditio* — da es eine jährliche *venditio* ist, kann es sich nur um den Verkauf der Erträge handeln — einen Teil der Erlöse abtreten. Der Ausdruck *cirotheca venditionis* erscheint in den Urkunden von St. Père de Chartres zur Bezeichnung des Teiles des Verkaufserlöses, der dem

²⁶⁾ *pertica* bei H. Wopfner, Urkunden zur deutschen Agrargeschichte² (1928) wiederholt: S. 18, 20 u. 65 ff.; vgl. auch K. S. Bader, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich (1957) S. 83.

Meier zustand²⁷⁾. Hier war es nicht der Meier, der davon profitierte, sondern die Kanoniker. Der Grundbesitz von St. Chéron war also in zwei rechtlich und landwirtschaftlich verschieden organisierte Teile gegliedert. Diese Zweiteilung spiegelte sich auch in den Einkünften der Kanoniker wider. Von dem vom Stift aus bewirtschafteten Gut erhielten sie Ernteanteile, die mit denen des *praepositus* eine gleiche Größe haben sollten. Daneben besaß jeder Kanoniker seine *mansio*. Die *mansio* hatte er gegen Zins verpachtet. Die Erträge, die auf der *mansio* erwirtschaftet wurden, gehörten ihm also nicht. Dennoch hatte er sich bei der Begründung des Leiheverhältnisses einen Anteil am Ertragsgewinn vorbehalten. Durch die Erwähnung dieser *cirotheca* in der Urkunde erfahren wir auch zugleich, daß die *mansiones* groß genug waren, um über die Versorgung der Insassen hinaus, Erträge zu liefern, die auf dem jährlichen Getreidemarkt des *burgus*, der wohl mit dem städtischen Markt am Fest von Mariae Geburt, am 8. September, zusammenfiel, verkauft wurden.

In der Urkunde ist noch von einer anderen *cirotheca venditionis* die Rede. Falls ein Teil des Stiftslandes veräußert werden müsse, sollten die Kanoniker und der *praepositus* gleicherweise eine solche *cirotheca* bekommen. Wenn das Wort *cirotheca* hier die gleiche Bedeutung hat wie an der eben erörterten Stelle — und es gibt keinen Grund, daran zu zweifeln —, dann muß es außer den Kanonikern und dem *praepositus* noch einen dritten gegeben haben, der an dem Erlös dieses Verkaufes partizipierte. Dieser dritte kann nur das Stift selbst beziehungsweise der Heilige gewesen sein. Die Urkunde sieht also schon die Möglichkeit der Umwandlung eines Teiles des in Grund und Boden bestehenden Stiftvermögens in Geld vor. Die *cirotheca*, die dabei dem *praepositus* und den Kanonikern zufallen sollte, war nicht ein Anteil an den Vermögenserträgen, sondern am Vermögen selbst. Die Urkunde erlaubte somit einen Vermögensabbau des Stiftes zugunsten der jeweiligen Pfründeninhaber. Sie rechnet jedoch nicht normalerweise mit solchen Aktionen, sondern trifft ihre Regelung nur für den Fall der Not. Man wird an von außen dem Stift auferlegte Lasten außergewöhnlicher Art, besonders an Abgabeforderungen im Kriege, gedacht haben. In diesem Fall wollten die Pfründeninhaber gewissermaßen eine einmalige Entschädigung für eine bleibende Verringerung ihrer Pfründeneinnahmen haben.

Das Hauptanliegen der Urkunde ist eine Abgrenzung der Rechte von *praepositus* und Kanonikern. Der *praepositus*, der die Oberaufsicht über die Bewirtschaftung der unmittelbaren Stiftsländereien hatte, besaß dadurch natürlich Möglichkeiten der Bereicherung, die die Kanoniker nicht hatten. Die Urkunde erwähnt gewissermaßen als Beispiel Zuwendungen, die der *praepositus* von einem durch ihn einzusetzenden Meier entgegennehmen könnte. Den Kanonikern gelang es durch den Vertrag, den die Urkunde festhält, diese Möglichkeiten dem *praepositus* im wesentlichen zu beschneiden. Sie verstanden seine Arbeit weitgehend als ehrenamtlich. Lediglich Abfallprodukte der Getreidewirtschaft, Unkraut, Mischfutter, Erbsen und Mispeln sollten dem *praepositus* zustehen. Außerdem hatte er einen etwas größeren Anteil an den Altareinkünften als die Kanoniker. Der Backofen und das Land von Gasville waren wohl durch den Willen des Schenkers dem derzeitigen *praepositus* auf Lebenszeit zugesichert. Die Scheune stand unter der Aufsicht des *praepositus*. Die Verteilung der Ernteanteile erfolgte offenbar nach dem Dreschen. Denn für das Stroh sieht die Urkunde eine besondere Regelung wiederum mit dem

²⁷⁾ Vgl. Cartulaire de l'abbaye de St. Père de Chartres 1 (1840) S. CXXIV. Dort ist *cirotheca* gleich *ganni*. Über *ganni* vgl. auch E. Perroy, La terre et les paysans en France aux XII^e et XIII^e siècles (1956) S. 50 ff.

Prinzip der Gleichberechtigung aller Pfründeninhaber und des *praepositus* vor. Bei der Einstellung der Landarbeiter hatten die Kanoniker ein wichtiges Aufsichtsrecht. Denn die Arbeiter mußten vor dem Kapitel einen Eid leisten. Die stärkste Position besaßen die Kanoniker als Besitzer von Stiftshöfen. Sie nahmen in ihnen einen Teil der Pfründeneinkünfte unmittelbar an der Quelle entgegen und hatten damit einen Zugang zum Stiftsvermögen, den sich die Kanoniker anderer Konvente, etwa der Kathedrale von Chartres, erst wesentlich später öffneten²⁸⁾. Rechte und Pflichten des *praepositus* endeten vor dem *spatium der mansiones*.

Besondere Reibungen zwischen den Kanonikern und dem *praepositus* hatten sich offensichtlich aus der Gerichtsordnung ergeben. Dem *praepositus* standen die *iustitiae* zu, das heißt er war Gerichtsherr, *infra et extra claustrum*, das heißt vor allem über die Arbeiter, die sich in die *fidelitas* des Stiftes begeben hatten. Seine Zuständigkeit wird aber nicht personell, sondern räumlich begrenzt. Streitfälle, die die *mansiones*, besonders die Rechte der Kanoniker in den *mansiones*, betreffen, unterliegen nicht seiner Zuständigkeit. Die Ausführung der Gerichtsbarkeit war wahrscheinlich ungesondert dem Meier überlassen worden. Darüber ist in der Urkunde keine Bestimmung getroffen worden. Auf sie kam es den Kanonikern nicht an. Lediglich die Einkünfte, das heißt die Anteile an den Bußen, die in den Urteilen verhängt wurden, sollten sich nach der Zuständigkeit verteilen.

Damit ist die Aussagekraft der Urkunde erschöpft. Eine Reihe von Fragen, die wir gern noch beantwortet wüßten, bleibt offen. Wir würden zum Beispiel gern erfahren, ob das Stift auch ausgesprochene Unfreie, Hörige hatte, ob sich die *servientes* vielleicht wenigstens zum Teil aus den Insassen der *mansiones* rekrutierten, wie hoch die *cirotheca venditionis*, die die Kanoniker bekamen, war, und ob irgendwelche Rechte weltlicher Herren in die Ordnung des Stiftes eingriffen. Aber auch ohne daß sich diese Fragen beantworten lassen, vermittelt uns die Urkunde interessante Einsichten. Im 2. Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts existierte ein landwirtschaftlicher Betrieb in enger Verflechtung mit Handel und Geldwirtschaft. Er bestand aus einem Gut und darum gruppierten Höfen. Das Gut war nicht im Halbbau oder in anderen Leiheformen an Pächter ausgegeben, sondern wurde von einem zentralen Gutshof, der *granchia sancti Caranni*, aus mit Landarbeitern, die nach Eignung ausgesucht wurden, bewirtschaftet. Von Naturalabgaben irgendwelcher Bauern an die Stiftsscheune wird nichts erwähnt. Auf den umliegenden Höfen arbeiteten die Pächter der Kanoniker für den Absatz. Die Frage, wo die Kanoniker wohnten, läßt sich nicht mit Sicherheit beantworten. Aber es scheint uns wahrscheinlich, daß sie im *claustrum* um die Kirche St. Chéron herum ihre Häuser hatten, und daß sie dort ihre Ernteanteile aus dem unmittelbaren Stiftsgut verzehrten. Für ihren über diese Anteile hinausgehenden Bedarf konnten sie durch ihre geldlichen Einnahmen aufkommen. Die Verpachtung der *mansiones* war derart vorgenommen, daß zwar wohl ein Teil des aus den Höfen fließenden Ertrages aus einem festen Zins bestand. Aber ein anderer Teil in Form einer Partizipation am Gewinn der Pächter machte die Schwankungen des Ernteumfangs, der Preise und der Geldwährung mit.

Die Urkunde gibt nicht nur das Bild von der Ordnung des Stiftes in einer augenblicklichen Situation, sondern sie enthält zugleich Hinweise auf die Kräfte, die im Wandel dieser Ordnung wirksam waren. Wenn wir die Aussagen der

²⁸⁾ Vgl. E. Fournier, *Nouvelles Recherches sur les curies, chapitres et universités* (1942). Für Chartres: L. Amiet, *Essai sur l'organisation du chapitre cathédral de Chartres* (1922).

Urkunde in das hineinstellen, was wir von dem Schicksal der Kanonikerstifte um 1100 wissen, können wir in ihnen die zwei großen Entwicklungsmöglichkeiten erkennen, die dem Stift damals offenstanden. Die eine Möglichkeit war die Zerschlagung des Stiftsguts zugunsten der Kanonikerhöfe, das heißt die restlose Verwirklichung des Prinzips der Aufteilung des kirchlichen Grundbesitzes in kleine Teile, die jeder für sich der Gegenstand der Nutzungsrechte gerade eines Pfründeninhabers waren. Damit hätte sich die ebenso restlose Ausgestaltung der Pfründe als Rententitel verbunden. Die andere Möglichkeit lag in der Verwirklichung einer kontrollierten und erfolgreichen Verwaltung des Stiftsgutes und in einer Reorganisierung des Gemeinschaftslebens der Kanoniker auf der Basis der Erträge dieses Gutes. Die Regelung der besprochenen Urkunde läßt für St. Chéron noch beide Wege offen. Sie ist möglicherweise das Ergebnis einer Absprache zwischen Kanonikern, die den ersten im Auge hatten, und dem Bischof, der an den zweiten dachte. Diese Absprache hätte es dann ermöglicht, den *praepositus*, den Gegner beider Parteien zu überwinden. Wir sagten oben schon, daß die nächste Nachricht, die wir über die Geschichte des Stiftes haben, uns von der Einführung der *vita regularis* in St. Chéron berichtet.

Über eine angebliche Gründungsgeschichte des Stiftes Göttweig

Von

Alphons Lhotsky

Bei Vorarbeiten zu einem — voraussichtlich noch 1961 als MIOG. Erg.-Bd. 19 erscheinenden — Handbuch der Quellenkunde zur Geschichte Österreichs stieß ich auf eine Notiz P. Virgil Redlichs¹⁾: „Eine ganz unbeachtete Gründungsgeschichte von Göttweig findet sich in der Münchener Fragmentensammlung Clm. 29195 ‚Historia metrica de fundatione monasterii Gotwicensis‘, Anfang des 12. Jahrhunderts, 2^o Doppelblatt, das als Umschlag eines Kopialbuches Nr. 7 im Kloster Prüfening bei Regensburg diente. Die leoninischen Verse sind in drei Kolonnen geschrieben. Abt Dr. Adalbert Fuchs, den ich darauf aufmerksam machte, dachte an eine Entstehungszeit unter Abt Werner (1150 bis 1154), der aus Prüfening stammte. Von Göttweig abgewanderte Prüfeningser Mönche mögen es mitgenommen haben.“

Wenn die Vermutung von Fuchs zuträfe, so würde die paläographische Datierung „Anfang des 12. Jahrhunderts“ damit wohl kaum vereinbar sein; die Sache schien näherer Nachprüfung wert, und so bat ich die Bayerische Staatsbibliothek zunächst um Faksimiles, die mir — in gewohnter vorzüglicher Ausführung — freundlich zur Verfügung gestellt wurden.

Zunächst erwies sich, daß die Schrift unbedingt ins vorgerückte 12. Jahrhundert anzusetzen ist, womit die These Fuchs' an Wahrscheinlichkeit gewinnt. Der verdienstvolle Abt hat aber wohl nicht mehr Zeit gefunden, den Fall weiter zu verfolgen, und also mag diese von P. Redlich in so dankenswerter Weise gegebene Anregung den Ausgang einer kleinen Untersuchung bilden.

¹⁾ V. Redlich, Tegernsee und die deutsche Geistesgeschichte im 15. Jahrhundert (Schriftenreihe zur bayer. Landesgesch. 9, 1931) S. 135 Anm. 26.